

Zum Rechtsstatus der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank

Ist die Deutsche Bundesbank eine staatliche oder eine private Institution?

Leider kann diese einfache Frage nicht eindeutig beantwortet werden. Denn der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland hat es versäumt, den Rechtsstatus der sogenannten Deutschen Bundesbank eindeutig festzulegen, was mit der folgenden Begriffsanalyse belegt werden kann:

„Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Preisstabilität verpflichtet“ (Grundgesetz, Artikel 88).

„Die Deutsche Bundesbank ist eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihr Grundkapital im Betrage von zweihundertneunzig Millionen Deutsche Mark steht dem Bund zu.“ (Gesetz über die Deutsche Bundesbank, § 2).

„Eine juristische Person ist eine Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbständigkeit.

Über das Wesen der juristischen Person herrscht viel Streit.

Man unterscheidet juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Rechtssubjekte, die auf öffentlich-rechtlichem und auf privatrechtlichem Gebiet Rechtsfähigkeit besitzen.“

(Rechtswörterbuch, S. 704-706).

„Grundkapital ist der bei der Gründung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien von den Aktionären mindestens aufzubringende Kapitalbetrag.“ (Rechtswörterbuch, S. 591).

„Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, unter Wahrung ihrer Aufgabe die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen. Sie ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig.“ (Gesetz über die Deutsche Bundesbank, § 12).

„Die Deutsche Bundesbank hat das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Sie sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.“ (Gesetz über die Deutsche Bundesbank, § 14).

„Die Deutsche Bundesbank darf mit Kreditinstituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Geschäfte betreiben: 1. Wechsel und Schecks kaufen und verkaufen,“ (Anm.: insgesamt 9 Punkte) (Gesetz über die Deutsche Bundesbank, § 19).

„Kreditinstitute sind Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerblich oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.“ (Rechtswörterbuch, S. 775).

Aus der obigen Begriffsanalyse ergibt sich eindeutig, dass die Rechtsposition der Deutschen Bundesbank nicht eindeutig und deshalb korrekturbedürftig ist: Teils erscheint die Bundesbank im Gewand einer Behörde, teils im Gewand einer Personenvereinigung, teils im Gewand einer Aktiengesellschaft, teils im Gewand eines Monopolunternehmers, der Banknoten produziert und teils im Gewand eines Händlers, der mit privaten Banken Geschäfte betreibt.

Leider macht es keinen Sinn mehr, wenn sich der deutsche Gesetzgeber jetzt bemühen würde, die rechtlichen Defizite der Deutschen Bundesbank zu beseitigen, da mit Ablauf des Jahres 1998 die Zuständigkeit für die deutschen Währungsangelegenheiten an die Europäische Zentralbank abgetreten worden ist.

Jetzt ist der Gesetzgeber der Europäischen Union aufgerufen, die rechtlichen Grundlagen für ein wirtschafts- und gesellschaftsverträgliches Funktionieren der Euro-Währung zu schaffen.

LITERATUR:

BANKRECHT (1997), 25. Aufl., München (Beck), ISBN 3-423-05021-7.

GESELL, S. (1916): Die Natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld.- 10. Aufl., Lauf (Zitzmann), Bezug: DDW-Buchversand.

GRIMMEL, E. (1999): Forderung an den Gesetzgeber: Artikel 88 (Bundesbank) des Grundgesetzes korrigieren!- Der Dritte Weg, 30, Heft 12, S.22-24, Treuchtlingen (FSU).

GRIMMEL, E. (2000): Das Geld muss verstaatlicht werden! Anmerkungen zum Freigeld Silvio Gesells.- Der Dritte Weg, 31, Heft 5, S. 24-25, Treuchtlingen (FSU).

GRIMMEL, E. (2000): Kann der Euro noch gerettet werden? Ein Appell an den Gesetzgeber der Europäischen Union. – Der Dritte Weg, 31, Heft 7, S. 9, Treuchtlingen (FSU).

GRUNDGESETZ (1999), München (Beck-dtv), ISBN 342305703

RECHTSWÖRTERBUCH (1999), 15. Aufl., München (Beck), ISBN 3406443001.

Hamburg, im September 2000

Eckhard Grimmel